

VERORDNUNGSBLATT DER STADT DORNBIRN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 24.07.2023

1. Verordnung: Lärmschutzverordnung

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VOR LÄRMSTÖRUNGEN

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 13. Juli 2023 wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz), LGBl. Nr. 61/2013 verordnet:

§ 1

Die Vornahme nachstehender Tätigkeiten wird auf Werktage und zwar jeweils auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.30 Uhr eingeschränkt:

- a) die Verwendung von lärmregenden Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten, insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenscheren, Häcksler und Laubbläser sowie Kreis- und Motorsägen,
- b) die lärmregende Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Maschinen in offenen Garagen bzw. außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Tätigkeiten im Rahmen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 15 Abs. 1 lit. a Landes-Sicherheitsgesetz dar.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutz vor Lärmstörungen vom 7. Mai 1992 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

